Zugehörige Akten Nr. 3131 I

1963/4

Bebauungsplan

für das Gebiet in W.-Erbenheim östlich der Bierstadter Straße zwischen dem Schafbrückweg, der Bahnlinie Wiesbaden-Niedernhausen und der Berliner Straße in den Distrikten: „Ober der Mühle, Hinter der Mühle, Am Froschweiher, Im Frosch-weiher, Am Wasserfall, Zwischen Dorfen, Am Bierstadter Weg und Schafbrücke".

Geltungsbereich innerhalb folgender Grenzen:

Westseite der Bierstadter Straße, Südseite des Schafbrückweges, Westgrenze der Bahnlinie Wiesbaden-Niedernhausen und Nordostseite der Berliner Straße.

Ausgearbeitet: Wiesbaden, den 30. Mai 1962

Baudezernat	Stadtplanungsamt	Vermessungsamt	Bauaufsichtsamt
Stadtbaurat	Oberbaurat	Verm. Direktor	Oberbaurat

Aufgestellt:

Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
a) durch Magistratsbeschlüsse vom 21. August 1961, Nr. 1505 und 28 August 1961, Nr. 1543
b) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 1961, Nr. 365 und 28. September 1961, Nr. 366

Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt:

mit Begründung (Erläuterungsbericht) gemäß § 2 (6) B. Bau Ges. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 18. Juni bis 17. Juli 1962 einschließlich. Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 9. Juni 1962 in den Wiesbadener Tageszeitungen.
Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 6. Juni 1962.

Für die Richtigkeit:
Wiesbaden, den 19. Juli 1962
Vermessungsamt
Vermessungsdirektor

Als Satzung beschlossen:

gemäß § 10 des B. Bau G. vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 30. Juli 1962 Nr. 1398 und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 1962 Nr. 280
Wiesbaden, den 26. September 1962
Der Magistrat

Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
Techn. Amtmann

Genehmigt:

gemäß § 11 des B. Bau G. vom 23.6.1960 durch Verfügung vom 20. März 1963 - II 3a-2 -

Wiesbaden, den 20. März 1963
Regierungspräsident
Im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 1. bis 22. April 1963 öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 30. März 1963. Der Plan ist damit nach § 12 des B. Bau Ges. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 26. März 1963
Vermessungsamt
Vermessungsdirektor

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juli 1974 bis 8. August 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. Juni 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. August 1974 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 12. August 1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
I. A.
Vermessungsdirektor

Bei der Durchführung von Bauvorhaben im Plangebiet ist folgendes zu beachten:
a) Das Gelände liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes W-Erbenheim. Daher ist eine Bebauung über der Höhe 153,3 m NN nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden (Wehrbereichsverwaltung IV) möglich. (§ 12 des Luftverk. Ges. vom 10.1.1959)
b) Eine Baugrunduntersuchung ist zu empfehlen, da örtlich Schichten vorkommen, die zu Rutschungen neigen. Ferner ist ein hoher Grundwasserstand wahrscheinlich.
Die Angaben bezüglich der Baugebiete RW und AW (Reines und Allgemeines Wohngebiet) in den Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf wurden zur Klarstellung der Ausweisungen gestrichen.

Zeichenerklärung:

	Neu verbindlich	Neu nachrichtlich
Flurgrenze		
Eigentumsgrenze		
Flurstücksgrenze		
Straßenfluchtlinie		
Baufluchtlinie		
Richtung der geplanten Entwässerung		
Flächen für Fahrbahnen		
Gebäudefläche		
Geschoßzahl		
El. Hochspannungsleitung		

	Neu verbindlich
Grenze für Vorbehaltsflächen	
Grenze des Geltungsbereiches	
Grenze des Reinen Wohngebietes	
Grenze des Allgemeinen Wohngebietes	

Die Angaben bezüglich der Baugebiete RW und AW (Reines und Allgemeines Wohngebiet) innerhalb der Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf wurden zur Klarstellung der Ausweisungen gestrichen.

Maßstab 1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100